

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER GEMEINDE MEISELDORF

der Gemeinderat der Gemeinde Meiseldorf hat in seiner Sitzung vom  
31.03.2022  
folgenden Beschluss gefasst:

Zielsetzung:

Die Gemeinde Meiseldorf hat sich das Ziel gesetzt mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien und thermischen Sanierungen von Gebäuden ein klares Zeichen zu setzen und es wurden daher Förderungen auf Grundlage der notwendigen und sinnvollen Maßnahmen im Wohnbaubereich gesetzt.

Ziel der Förderungsmaßnahmen:

- Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emission und Senkung des Energieverbrauches
- Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung heimischer Energieträger
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

1. Förderfähige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Vereinslokale nicht aber Wohnhausanlagen, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Meiseldorf befinden.
3. Das Gebäude muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. In einem Zeitraum von 10 Jahren kann je förderbarer Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Gemeinde Meiseldorf gewährt werden.

Förderungswerber:

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Vereine.
2. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer/in erforderlich.

Die Gemeinde Meiseldorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

|   |
|---|
| <b>Förderung der Kosten einer Energieberatung</b> |
|---|

Das Ansuchen ist binnen zwei Monaten unter Anschluss einer Kopie der saldierten Originalrechnung einzureichen.

Maximalförderung € 50,00 einmal pro Haushalt

## **Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile in Gebäuden**

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater des Landes NÖ, Baumeister etc.) abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlage nachzuweisen.

| <b>Gedämmter Bauteil</b>               | <b>U-Wert<br/>Nach erfolgter<br/>Sanierung</b> | <b>Ausbezahlter Zuschuss</b> |
|--|--|------------------------------|
| Oberste Geschoßdecke /<br>Dachschräge  | $\leq 0,2$                                     | 20%<br>max. € 350,00         |
| Kellerdecke / erdberührter<br>Fußboden | $\leq 0,35$                                    | 20%<br>max. € 350,00         |

| <b>Förderungen von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung</b> |  |                              |
|---|--|------------------------------|
| <b>Anlagenart</b>   | <b>Mindestvoraussetzungen</b>                                  | <b>Ausbezahlter Zuschuss</b> |
| Warmwasserbereitung   | mind. 4m <sup>2</sup> Kollektorfläche<br>Mind. 300lt Speicher  | 20%<br>max. € 500,00         |
| Warmwasserbereitung<br>und Zusatzheizung                                      | mind. 15m <sup>2</sup> Kollektorfläche<br>Mind. 300lt Speicher | 20%<br>max. € 600,00         |

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder einer Förderung des Bundes aus der Förderaktion Solaranlagen des Klima- und Energiefonds.

| <b>Förderung von Photovoltaikanlagen</b> |                      |                              |
|--|----------------------|------------------------------|
| <b>Art der Förderung</b>                 | <b>Voraussetzung</b> | <b>Ausbezahlter Zuschuss</b> |
| Investitionskosten                       | max. 10 kWp          | 20 %<br>max. € 500,00        |

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung. Die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur und der saldierten Rechnung(en)

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder einer Förderung des Bundes aus der Förderaktion Solaranlagen des Klima- und Energiefonds.

| <b>Förderung des Ersatzes von Öl und Gasheizungsanlagen</b> |   |                              |
|---|---|------------------------------|
| <b>Art der Förderung</b>                                    | <b>Voraussetzung</b>  | <b>Ausbezahlter Zuschuss</b> |
| Investitionskosten  | Ersatz von Öl- oder Gaskessel/Gastherme<br>Auf Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen oder Alternativenergie | 20 %<br>max. € 500,00        |

Für den Ersatz von Heizungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe (Öl- oder Gaskessel bzw. Gastherme) durch Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen oder mit Alternativenergie betrieben werden, wird eine Förderung in der Höhe von max. € 500,00 einmalig je Anlage und Liegenschaft gewährt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder einer Förderung des Bundes aus der Förderaktion Solaranlagen des Klima- und Energiefonds.

### Einbringung des Ansuchens:

Der Zuschuss wird über schriftliches Ansuchen gewährt.

Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.

Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

- Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen. (Rechnungen, Förderzusagen der NÖ Landesregierung udgl.)
- Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
- Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
- Ansuchen um Förderung sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Maßnahme einzubringen.
- Die Gemeinde Meiseldorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber die beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Meiseldorf.

Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Datenschutz:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

|                               |
|-------------------------------|
| Inkrafttreten der Gültigkeit: |
|-------------------------------|

Diese Richtlinien gelten ab 01.04.2022 bis auf Widerruf!